OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451071/2/Kü

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von B.L., vertreten durch MMag. C.S., X, G., vom 18.05.2021 mit dem Betreff: „HBA 2. Quartal 2021 – Rechnungsnummer x, Kundennummer x – B.L.“ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben der Stadtgemeinde Eferding vom 27.04.2021, Rechnungsnummer x, Kundennummer x, überschrieben mit „HBA 2. Quartal 2021“ wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für das Objekt mit der Adresse X, E., die Abgaben „Grundsteuer B“ für den Zeitraum 01.01.2021-31.12.2021 in der Höhe von € 31,25, „Kanal m^3 Wasserverbrauch“ für den Zeitraum 01.04.2021-30.06.2021 in der Höhe von € 32,55 und die Abgabe „Kanal m^2 Verrechnungsfläche“ für den Zeitraum 01.04.2021-30.06.2021 in der Höhe von € 30,80 sowie ein Rückstand in der Höhe von € 479,52, somit insgesamt € 574,12 vorgeschrieben. Die dagegen vom Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.05.2021, GZ: D34912/05262021, als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellte der Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht möge „eine mündliche Verhandlung abhalten und eine Senatsentscheidung fällen“.

I.3. Mit Schreiben vom 01.07.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO iVm § 8 Abs. 1 Oö. LVwGG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 272 Tz 1 und jüngst VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

II. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 274 Abs. 3 Z. 1 BAO).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Dies ist etwa dann

der Fall, wenn gegen ein Schriftstück, dem kein Bescheidcharakter zukommt, Beschwerde erhoben wird.

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im vorliegenden Fall vom Bf gegen das Schreiben der Stadtgemeinde Eferding vom 27.04.2021, Rechnungsnummer x, Kundennummer x, überschrieben mit „HBA 2. Quartal 2021“, das an keiner Stelle als „Bescheid“, sondern im unteren Drittel als „Rechnung“ bezeichnet wird, Beschwerde erhoben. Das Schreiben weist auf seiner Vorderseite eine Aufzählung der für die ausgewiesenen Abgaben als geschuldet erachteten, näher bezeichneten Eurobeträge sowie einen Rückstandsbetrag mit dem Hinweis auf, dass die ausgewiesene Gesamtsumme bis spätestens 15.05.2021 einzuzahlen ist. Dies ist somit als schriftliche Verständigung des Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung zu qualifizieren. Eine so genannte Lastschriftanzeige ist allerdings nach der ständigen Judikatur des VwGH eine Erledigung ohne Bescheidcharakter (vgl. z.B. VwGH 25.04.2005, 2004/17/0215; 24.10.2016, Ra 2014/17/0023), sodass sie keinen tauglichen Beschwerdegegenstand darstellt.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater

oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger